

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DÜNS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 27.02.2024

**7. Verordnung: Verordnung zum Schutze des öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplatzes
"Gasahlweg"**

**VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DES ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN SPIEL- UND
SPORTPLATZES "GASAHLWEG"**

Die Gemeindevertretung Düns hat in der Sitzung vom 07.02.2024 wie folgt beschlossen:

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr.40/1985 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplatz, wie dieser im Lageplan (Anlage 1) vom 27.02.2024 dargestellt ist.

(2) Die in den Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltenen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verbote, Gebote

(1) Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind als fördernder Missstand das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den im § 1 erwähnten Flächen und Anlage verboten:

- a) das Verunreinigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) das Betreten der Blumenbeete sowie das Ab- oder Ausreißen bzw. Abschneiden von Blumen und Sträuchern;
- c) das Verwenden von Fahrzeugen aller Art außerhalb von ausdrücklich gekennzeichneten Verkehrsflächen; ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
- d) das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- e) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen;
- f) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Abhalten von Grillfesten außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
- g) das zweckwidrige Verwenden des Spiel- und Sportplatzes bzw. der dort befindlichen Einrichtungen;
- h) die Verwendung als Nachtruheplatz;
- i) Produkte, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generell Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurückzulassen, insbesondere Glasgebinde zu zerbrechen und Scherben zu hinterlassen;

(2) Die öffentliche Nutzung des im Lageplan (Anlage 1) der Gemeinde Düns vom 27.02.2024 dargestellten Spiel und Sportplatzes bzw. Schulfreiräumen ist nur außerhalb der Betriebszeiten der Kindergärten bzw. Schulen, welche den Spiel- und Sportplatz bzw. Schulfreiräume zugeordnet sind, zulässig.

§ 3

Verwaltungsübertretung

Die Übertretung der Verbote in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r o l d M ä h r

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Düns Dorfstraße 11 6822 Düns überprüft werden.

GEMEINDE DÜNS



@AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
<https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung>
verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Düns
Dorfstraße 11
6822 Düns
überprüft werden.